

"Autismus Landesverband NRW e.V."

§ 1 Name, Sitz.

Der Verein führt den Namen "Autismus Landesverband NRW e.V." (im Folgenden Landesverband genannt). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss der nordrhein-westfälischen Regionalverbände "Hilfe für das autistische Kind e.V." Vereinigungen zur Förderung autistischer Menschen, und der an die Regionalverbände, oder den Bundesverband "Autismus Deutschland e.V." angeschlossenen Eltern- und Angehörigenvereinigungen, die sich der Arbeit für Menschen mit Autismus widmen.

Der Verein ist Mitglied im Bundesverband "Autismus Deutschland e.V.", Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus.

Sitz des Landesverbandes ist Dortmund.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck.

Zweck und Aufgabe des Landesverbandes ist es, auf Landesebene

- die Interessen von Menschen mit Autismus zu vertreten und zu fördern,
- politische und sonstige Strömungen (Gesetzgebung, Rechtsprechung, neue Entwicklungen im Vereinsrecht etc.) zu sammeln und zu diskutieren,
- die sich daraus ergebenden Positionen und Notwendigkeiten zu vertreten,
- in der Öffentlichkeit, bei Behörden, in Verbänden etc. im Interesse von Menschen mit Autismus und in Vertretung der Mitgliederorganisationen aufzutreten,
- kompetenter Ansprechpartner zu sein, Verhandlungen zu führen, sowie die Mitgliedsorganisationen bei der Hilfe und Förderung von Menschen mit Autismus zu unterstützen und
- Fördereinrichtungen zu gründen, die diesem Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes, es sei denn, dass es sich dabei um Aufwendungen handelt, die dem Mitglied in seiner Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese sind zu belegen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Landesverbandes

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Landesverband können erwerben, die nordrhein-westfälischen Regionalverbände und die im Bundesverband oder den Regionalverbänden angeschlossenen Eltern- und Angehörigenvereinigungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, die sich der Arbeit für Menschen mit Autismus widmen, und die vom Finanzamt als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind, sofern es sich um juristische Personen handelt.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen und an den Vorstand des Landesverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der durch Anwesende vertretenen Delegierten.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. den Austritt, der bei schriftlicher Austrittserklärung bis zum 30. September zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird
- b. Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten, oder aus sonstigem wichtigen Grund, gegen den innerhalb von 1 Monat die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann,
- c. Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- d. Verlust der Gemeinnützigkeit/ Mildtätigkeit.

Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft des Auszuschließenden.

Die Mitgliedsorganisationen erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, insbesondere deren Höhe und Fälligkeit,
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- e. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
- f. der Entscheidung über den Ausschluss von Mitglieder gem. § 5 b)
- g. die Beschlussfassung über die Gründung von Förderinstitutionen und deren Auflösung,
- h. der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedsorganisationen (Mitglieder im Sinne des § 5) werden vertreten durch die von diesen schriftlich benannten Delegierten.

Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt nur durch eine anwesende Person. Eine anwesende Person kann mehrere Mitgliedsorganisationen vertreten, hat bei Abstimmungen aber nur eine Stimme und gibt diesem Fall vor der Abstimmung bekannt, für welche Mitgliedsorganisation sie ihre Stimme abgibt.

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen treffen sich **mindestes einmal jährlich**, bei Bedarf nach Ermessen des Vorstands entsprechend öfter zu Mitgliederversammlungen.

Darüber hinaus hat der Vorstand auch dann zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Die Sitzungen werden protokolliert, vom Protokollführer/ von der Protokollführerin unterzeichnet und den Mitgliedsorganisationen sowie dem Bundesverband "Autismus Deutschland e.V." zur Kenntnis zugesandt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor jeder Vorstandswahl. Für die Wahl zum Vorstandsmitglied dürfen nur Delegierte der Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Verbandsarbeit im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Vorstand teilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern auf und teilt diese Aufteilung den Mitgliedsorganisationen schriftlich mit.

§ 9 Satzungsänderungen

Die Satzung kann mit einer 2/3tel-Mehrheit der durch Anwesende vertretenen Mitgliederorganisationen geändert werden. Auf die geplante Änderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sein.

§ 10 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur mit 2/3tel-Mehrheit der durch Anwesende vertretenen Mitgliederorganisationen beschlossen werden. Auf die geplante Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sein.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Bundesverband "Autismus Deutschland, Verein zur Förderung autistischer Menschen e.V.“.

Dortmund, 02.12.2006

Hilden, 08.11.2008